

**Ziel**

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung. Sie soll ferner dazu dienen, den Personen- und Sachschaden im Brandfalle möglichst gering zu halten.

**BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 – B**

Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gesundheitscampus Geldern aufhalten (Beschäftigte, Patienten, Mitarbeiter von Fremdfirmen)

**Inhalt:**

**Einleitung**

- 1 Brandschutzordnung Teil A**
- 2 Brandverhütung**
- 3 Brand- und Rauchausbreitung**
- 4 Flucht- und Rettungswege**
- 5 Melde- und Löscheinrichtungen**
- 6 Verhalten im Brandfall**
- 7 Brandmeldung**
- 8 Alarmsignale und Anweisungen**
- 9 In Sicherheit bringen**
- 10 Löschversuche unternehmen**
- 11 Besondere Verhaltensregeln**

## Einleitung

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss.

Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für den Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.

Oberverwaltungsgericht Münster

10 A 363 / 86 vom 11.12.1987

Die Brandschutzordnung gilt in allen des **Gesundheitscampus Geldern** zugeordneten Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen.

Sie gilt für alle in diesem Bereich Beschäftigten und Patienten sowie allen Angehörigen von Fremdfirmen auf dem Gelände, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Die Brandschutzordnung gilt auch für sonst tätig werdende **Vereine und Institutionen**.

Die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und ist als Anlage beigefügt. Sie ist darüber hinaus – gut sichtbar auf den Flucht- und Rettungswegplänen angebracht – als Aushang an Gebäudeeingängen, Hallen und Fluren verbreitet.

## 1 Brandschutzordnung Teil A

# VERHALTEN IM BRANDFALL

## Ruhe bewahren!

Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung!

### 1. Brand melden



Brandmelder betätigen

**Notruf absetzen: 555**

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/verletzt?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!



### 2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen,

hilfsbedürftigen Personen helfen,

Türen schließen,

gekennzeichneten Fluchtwegen

folgen,

keine Aufzüge benutzen,

Anweisungen beachten.



### 3. Löschversuch unternehmen



Mit Feuerlöscher,

Wandhydrant / Löschschlauch,

Mitteln zur Brandbekämpfung.



## 2 Brandverhütung

Die Beschäftigten, Patienten und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr seines Arbeitsplatzes/Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über zu treffende Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z.B. Druckknopfmelder, Lage der Fluchtwege, Ort des Sammelplatzes, Einrichtungen des Selbstschutzes [Feuerlöscher, Wandhydrant und Löschdecke]).

Folgendes ist zu beachten:

### **2.1 Vorbeugende Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes**

*Wichtige Voraussetzungen für die Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen und maschinellen Einrichtungen.*

*Abfälle sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern. Besondere Vorsicht ist bei der Entfernung von Zigarettenresten geboten!*

### **2.2 Feuergefährliche Arbeiten**

*Schweiß-, Brennschneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Feuerarbeiten) und von hierzu ausgebildeten/unterwiesenen Personen durchgeführt werden.*

*Solche und andere Arbeiten mit Flammen-, Funken- oder Glutentwicklung in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen sind der Technischen Abteilung anzuzeigen.*

Regelung für Mitarbeiter:

Bei feuergefährlichen Arbeiten ist grundsätzlich ein entsprechender Erlaubnisschein auszustellen.

Regelung für beauftragte Fremdfirmen:

Grundsätzlich ist bei feuergefährlichen Arbeiten vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber ein entsprechender Erlaubnisschein auszustellen. Der Auftraggeber macht den Erlaubnisschein zum Bestandteil des Auftrages.

Über die Notwendigkeit einer Brandwache und/oder regelmäßige Ortskontrollen nach Beendigung der Arbeiten oder einer gleichwertigen Maßnahme entscheiden die für die Arbeiten verantwortlichen Auftraggeber!

Geeignete Löschmittel und Löscheinrichtungen sind entsprechend der Vorgaben des „Erlaubnisscheins für Feuerarbeiten“ in Bereitschaft zu halten.

### **2.3 Leicht brennbare oder explosive Stoffe**

Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden, welche zu den brand- und/oder explosionsgefährdeten Räumen zählen. Rauchen und offenes Licht ist in diesen Räumen verboten. Neueinrichtungen sowie Nutzungsänderungen von feuer- sowie explosionsgefährdeten Räumen sind vorher dem Sicherheitsbeauftragten und dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

In Werkstätten, Beschäftigungstherapien, Laboren oder sonstigen Arbeitsplätzen dürfen leicht brennbare oder explosive Stoffe nur in den zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Mengen aufbewahrt werden. Größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten dürfen in zuvor beschriebenen Räumen nur in zugelassenen Sicherheitsschränken gelagert werden. Offene Flammen (auch brennende Zigaretten) sind beim Umgang mit diesen Stoffen verboten.

Anfallende feuergefährliche Abfälle (Hobel- und Sägespäne, Holz- und Metallstaubspäne, fett- und ölgetränkte Putzlappen etc.) sind in dafür geeignete (nicht brennbare, verschließbare) Behälter zu sammeln, zum Arbeitsschluss von den Arbeitsplätzen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.

Die verantwortlichen Vorgesetzten bzw. die Raumverantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass alle im Arbeitsraum befindlichen Gefahrstoffe mindestens einmal jährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Gefahrstoffe in nicht mehr ordnungsgemäßen Behältnissen sind unter Berücksichtigung der Sicherheitsdatenblätter umzufüllen oder ggf. zu entsorgen. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbar gewordene Gefahrstoffe sind ebenfalls zu entsorgen.

Bei der Aufstellung von Heiz-, Koch- oder Wärmegeräten ist neben den Festlegungen der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie

- auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden,
- nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden,
- während des Betriebes beobachtet werden,
- nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß abgestellt werden.

#### **2.4 Technische Betriebsräume**

*In technischen Betriebsräumen dürfen weder unbrennbare noch brennbare Gegenstände gelagert werden. Die Zugänge müssen für Unbefugte verschlossen werden und der Zugang muss freigehalten werden.*

#### **2.5 Elektrogeräte**

*Stationäre Elektrogeräte dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden. Beschädigte Elektroanlagen, wie Steckdosen, Lichtschalter, Leuchten usw. sind sofort zu melden. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind durch Elektrofachkräfte beheben zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet sind. Elektroherde, Mikrowellengeräte oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z. B. Teeküchen und Personalaufenthaltsräumen) zu betreiben. Eingeschaltete Elektrogeräte (Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Herde, Kocher, usw.) nie ohne Aufsicht lassen.*

*Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt. Ein aufstellen oder verwenden der Geräte ohne gültige DGUV-3 Prüfung ist nicht zulässig.*

Die Verwendung privater elektrischer Geräte ohne DGUV-3 Prüfung von Patienten ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet.

Bei der Aufstellung von Heiz- oder Kochgeräten ist neben den Festlegungen der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie

- auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden,
- nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden,
- während des Betriebes beobachtet werden können,
- nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß abgestellt werden,
- von Verschmutzungen und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden.

Viele elektrische Geräte, dazu gehören auch Bildschirmgeräte oder Rechenmaschinen, erzeugen Hitze, welche durch Lüftungsgitter abgeführt wird. Werden diese Lüftungsgitter durch dort abgelegtes Papier, sonstige Gegenstände oder größere Staubablagerungen in ihrer Funktion beeinträchtigt, so kann es zu einem Hitzestau und evtl. zu einer Entzündung des Gerätes kommen. Deshalb sind solche Lüftungsgitter ständig frei zu halten.

Beachten Sie die einzuhaltenden Abstände von Lampen, Heizgeräten etc. zu anderen Einrichtungen, besonders zu brennbaren Gegenständen.

### **2.6 Freihalten von Notfalleinrichtungen**

Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöscher, Wandhydranten, Brandmelder, Erste-Hilfe-Geräte, Notduschen, Notruf-Telefone usw. ist ständig freizuhalten. Diese müssen auch jederzeit deutlich sichtbar sein.

### **2.7 Installationsschachttüren und Elektroverteiler**

Da im Notfall unter Umständen sehr schnell Gas, Druckluft, Strom usw. abgeschaltet werden müssen, sind Zugänge zu den Installationsschachttüren und Elektroverteilungen sowie sonstigen technischen Betriebsräumen unbedingt freizuhalten.

### **2.8 Kerzen, Christbäume und Adventskränze**

Christbäume dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden. Adventskränze und Gestecke sind ebenfalls mit elektrischen Kerzen zu schmücken. Brennende Kerzen sind nur zu seelsorgerischen Anlässen gestattet und dürfen nur unter Aufsicht angezündet werden. In Treppenträumen **und Rettungswegen** sind Christbäume und Adventskränze grundsätzlich verboten.

### **2.9 Rauchen**

Das Rauchen ist für Patienten und Besucher nur an besonders dafür gekennzeichneten Stellen **außerhalb des Gebäudes** gestattet. An diesen Orten sind geeignete Aschenbecher aus nicht brennbarem Material zu verwenden.

Für das Personal wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes (Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung usw.) hingewiesen.

Weitere Vereinbarungen werden zwischen dem Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung getroffen.

Streichhölzer oder Zigaretten/Tabakreste dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern (**nicht** in Papierkörbe und Müllbehälter) abgelegt werden.

### **2.10 Dienstschluss**

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z. B. Computer und -zubehör) abgeschaltet werden.

Asche und brennbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen und zu verwahren, damit keine Brandgefahr besteht.

Fenster und Türen sollten geschlossen werden.

Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu Anhäufungen brennbarer Stoffe kommt.

## 3 Brand- und Rauchausbreitung

### 3.1 Brandausbreitung

Die Gebäude sind in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfall der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten, Ausnahmen bilden hier die automatisch schließenden Feuerschutztüren.

Der Schließbereich dieser Türen darf nicht durch Gegenstände oder Fahrzeuge verstellt werden.

### 3.2 Rauchausbreitung

Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

In den Fluren sind in festgelegten Abständen Rauchschutztüren angebracht. Sie dienen dazu, dass in einem Brandfall eine Rauchentwicklung auf einen relativ kleinen Abschnitt begrenzt wird und ausreichend Zeit für die Evakuierungsmaßnahmen zur Verfügung steht.

**Die Außerbetriebnahme von Brand- und Rauchschutztüren (Holzkeile, Stühle u. ä.) ist verboten!**

### 3.3 Rauchabzugseinrichtungen

Zur Entrauchung sind Rauchabzüge installiert, die bei Bedarf automatisch und/oder manuell geöffnet werden können. Eine Stilllegung oder Zweckentfremdung (z. B. Lüftung) dieser Einrichtung ist unzulässig.

**Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Funktionsstörungen oder Schäden an vorgenannten Einrichtungen zu beheben (z. B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg automatischer Brandschutztüren zu entfernen) oder zu melden (Technischer Dienst).**

## 4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und/oder Treppenraum ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.

An zentralen Stellen der einzelnen Stockwerke sind Flucht- und Rettungswegpläne aufgehängt.

Die Rettungswege dienen auch als Löschangriffswege der Feuerwehr. In diesen Bereichen dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert, keine Druckgasflaschen und keine elektrischen Geräte aufgestellt werden, von denen eine besondere Gefahr oder Brandlast ausgehen kann, wie z. B. Fotokopierer, Kühlgeräte, Kaffeeautomaten etc..

Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

Flucht- und Rettungswege dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolperstellen.

Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines

Arbeitsbereichs einzuprägen.

Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungswegpläne, Sammelplatzbeschilderung) dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten. Fahrzeuge, die in diesen Zonen parken, werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

Jede Unregelmäßigkeit (z. B. versperrte Flucht- und Rettungswege, verdeckte oder fehlende Sicherheitskennzeichnung) ist im Rahmen der fachlichen oder dienstlichen Kompetenz unverzüglich abzustellen und dem Vorgesetzten anzuzeigen!

## 5 Melde- und Löscheinrichtungen

### 5.1 Meldeeinrichtungen

Alle Gebäudeabschnitte sind mit Telefonapparaten und/oder automatischen Brand- und Rauchmeldern und/oder Druckknopfmeldern ausgestattet, von denen aus ein Brand gemeldet werden kann.

An den Telefonapparaten befindet sich eine Plakette mit der Nummer **555** für den Hausnotruf. Diese Plakette ist im Ernstfall sehr wichtig und darf deshalb nicht entfernt werden. Über den Hausnotruf **555** erfolgt durch die Pforte die Alarmierung von Personen, die im Brandfall bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben (Krankenhauseinsatzplan).

### 5.2 Löscheinrichtungen

**Handfeuerlöscher** sind in allen Bereichen der Gebäude vorhanden. Es handelt sich dabei überwiegend um Schaumlöscher. In Operationsbereichen, in Laboren, Elektrozentralen und Bereichen mit teuren elektronischen Geräten sind Kohlendioxidlöscher bereitgestellt. Die Sauerstoffverdrängung ist zu beachten. Alle Mitarbeiter des Gesundheitscampus Geldern müssen sich mit der Handhabung der Handfeuerlöscher vertraut machen. Es werden regelmäßig Brandschutzkurse mit praktischen Übungen durchgeführt. (Brandschutzhelfer!)

Benutzte Handfeuerlöscher müssen sofort zum Austausch der Technischen Abteilung unter Angabe des Standortes abgegeben werden. Wird ausnahmsweise ein Feuerlöscher mit abgelaufenem Prüfdatum entdeckt, muss dies ebenfalls unter Angabe des Standortes zu melden.

**Wandhydranten** mit faltbarem Druckschlauch befinden sich in den Treppenhäusern. Bei der Bedienung der Wandhydranten ist darauf zu achten, dass die Schlauchhaspel ausgeschwenkt wird und der faltbare **Druckschlauch ganz abgerollt** wird. Die **Bedienung der Wandhydranten** sollte möglichst **durch zwei Personen** stattfinden, wobei ein Helfer das Strahlrohr hält, während der andere das Ventil aufdreht.

**Unterflurhydranten im Freigelände** sind für die Löschwasserversorgung der Feuerwehr vorgesehen. In diesen gekennzeichneten Bereichen darf nicht geparkt werden.

## 6 Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Panik = Hauptgefahr!).

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

**Ruhe bewahren!** Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

**Brand melden:**           **Hausnotruf 555**  
**Wo** brennt es?  
**Was** ist passiert?  
**Wie viele** Verletzte?  
**Welche** Arten von Verletzungen?  
**Warten** auf Rückfragen!

**In Sicherheit bringen: Menschenrettung vor Brandbekämpfung!**

Gefährdete Personen mitnehmen.  
Türen schließen.  
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.  
Aufzug nicht benutzen.  
Auf Anweisungen achten.

Können Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei starker Rauchentwicklung), bleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen hinter sich. Nehmen Sie alle brennbaren Materialien (Vorhänge, Gardinen) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab.

Verstopfen Sie die Türritzen ggf. mit feuchten Tüchern gegen evtl. Eindringen von Rauch.

**Machen Sie sich am Fenster bemerkbar und warten auf die Rettung durch die Feuerwehr!**

Sind Flure oder Treppenräume verraucht, öffnen Sie die Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

Der Entstehungsbrand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen:

**Löschversuch unternehmen:**           Feuerlöscher benutzen  
Wandhydranten benutzen  
Einrichtungen zur Brandbekämpfung  
benutzen (Löschdecke etc.)

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tüchern (Löschdecken) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin- und her wälzen. **Ein Ablöschen mit dem Feuerlöscher ist hierbei die erste Wahl.**

Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte ist den Anordnungen der Krankenhauseinsatzleitung / Hausleitung Folge zu leisten. Bei Eintreffen der Feuerwehr geht die Leitung auf die dortige Einsatzleitung über.

## 7 Brandmeldung

Nächstliegenden Feuermelder betätigen oder über Hausnotruf **555** den Brand melden. Die Pforte erhält den Alarm direkt und verfährt gemäß Krankenhauseinsatzplan.

Die Meldung über den Hausnotruf erfolgt nachfolgendem Schema:

**Wo** brennt es?  
**Was** ist passiert?  
**Wie viele** Verletzte?  
**Welche** Arten von Verletzungen?  
**Warten** auf Rückfragen!

## 8 Alarmsignale und Anweisungen

Auf Alarmsignale und Durchsagen achten!

Anweisungen von Hilfskräften sind im Gefahrenfall in ruhiger Sprechweise im Einvernehmen mit der Krankenhauseinsatzleitung / Hausleitung über die vorhandene technische Ausstattung des Gebäudes zu übertragen.

- Im St.-Clemens-Hospital erfolgt eine Akustische Alarmierung (Sirene) nur im Kellergeschoß sowie in der Verwaltung und den Bereitschaftszimmern.
- In der Gelderland-Klinik erfolgt eine Akustische Alarmierung (Sirene) in dem Bauteil wo der Brand gemeldet wurde.

Zusätzlich wird in beiden Gebäuden eine Alarmierung über die Telefonanlage ausgelöst, aktive Gespräche werden getrennt.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Hinweisen des mit der Evakuierung betrauten Personals unverzüglich Folge zu leisten!

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der dortigen Einsatzleitung Folge zu leiten!

## 9 In Sicherheit bringen

**In Sicherheit bringen: Menschenrettung vor Brandbekämpfung!**

Gefährdete Personen mitnehmen.  
Türen schließen.  
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.  
Aufzug nicht benutzen  
Auf Anweisungen achten.

Ruhe bewahren, Panik vermeiden. Sofort erkunden, ob Menschenleben in Gefahr sind. Patienten beruhigen und wenn unbedingt nötig evakuieren.

Von Feuer oder Rauch bedrohte Patienten aus der Gefahrenzone bringen (ggf. Brandfluchthauben verwenden) und bis zum Eintreffen der Feuerwehr in den nächsten oder besser übernächsten Brandabschnitt bringen. **St.-Clemens-Hospital Einsatzplan B7.0.1**

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in WCs und Nebenräumen). Angehörige nicht vom Patienten trennen. Die Hauptgefahr im Brandfall geht nicht von der Hitze, sondern vom Brandrauch aus (giftige, ätzende oder erstickende Wirkung). Es sind deshalb besonders schlafende Personen gefährdet.

Können Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei starker Rauchentwicklung), bleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen hinter sich. Nehmen Sie alle brennbaren Materialien (Vorhänge, Gardinen) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen ggf. mit feuchten Tüchern gegen evtl. Eindringen von Rauch.

**Machen Sie sich am Fenster bemerkbar und warten auf die Rettung durch die Feuerwehr!**

Nicht aus dem Fenster springen: Diese Sprünge enden meist tödlich. Aufzüge nicht benutzen, sie können zur tödlichen Falle werden. Beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt Türen schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt oder kriechend gehen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

Den für das Gebäude vereinbarten Sammelplatz (siehe Flucht- und Rettungswegplan) aufsuchen. Auf dem Sammelplatz ist durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle festzustellen, ob Personen vermisst werden. In diesem Fall ist sofort die Feuerwehreinsetzleitung zu informieren.

Verlassen Sie das Gelände während des Einsatzes niemals mit Ihrem Fahrzeug! Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern Rettungsfahrzeuge!

Kehren Sie nicht in das Gebäude/den Gefahrenbereich zurück und halten Sie andere Personen davon ab, in das Gebäude/den Gefahrenbereich zurückzukehren!

Beachten Sie bitte bei allen Maßnahmen, dass Sie sich selbst nicht in Gefahr bringen!

## 10 Löschversuche unternehmen

**Löschversuch unternehmen:** Feuerlöscher benutzen  
Wandhydranten benutzen

## Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen (Löschdecke etc.)

Löschversuch nur dann unternehmen, wenn dies gefahrlos möglich ist!

Leben und Gesundheit von Personen haben vor der Sicherung von Sachgütern immer Vorrang!

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tüchern (Löschdecken) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin- und herwälzen.

Brennendes Bettzeug oder kleinere Brände durch Überwerfen von Decken ersticken und mit Wasser ablöschen.

Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen und erst am Brandherd einzusetzen.

**Beim Brand von Elektrogeräten, wenn möglich erst Netzstecker ziehen.**

### 11 Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens zu treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache),
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter,
- sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen sind wieder einsatzbereit zu machen,
- Beseitigung des Löschwassers, -schaum o. ä. Sonderabfalls,
- Lüften von verrauchten Räumen,
- Abdichten beschädigter Dächer und Fenster,
- Untersuchung des Gebäudes auf Schäden durch chemische Reaktionen, die während des Brandes aufgetreten sein können (Chloridschäden, Schäden durch Salzsäure),
- elektrische Anlagen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN/VDE- Vorschriften entsprechen,
- Betreten der Räumlichkeiten nach dem Brandfall erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr oder Dienstgeber.

<b>Kennzahlen</b>	Keine
<b>Dokumente</b>	Erlaubnisschein für Feuerarbeiten (für Technische Abteilung) (wird aus HSD-Nova generiert)
<b>Erläuterungen</b>	Keine
<b>Änderungsdienst</b>	Umfangreiche Änderungen zur Version 3 sind grau markiert.

Anlage  
Aushang für Versammlungsstätten  
Siehe Seite 13

Anlage  
Aushang für Versammlungsstätten

## VERHALTEN IM BRANDFALL

### Ruhe bewahren!

Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung!

---

**1. Brand melden**

 Brandmelder betätigen  
**Notruf absetzen: 555**

 Wer meldet?  
Was ist passiert?  
Wie viele sind betroffen/verletzt?  
Wo ist etwas passiert?  
Warten auf Rückfragen!

---

**2. In Sicherheit bringen**

 Gefährdete Personen mitnehmen,  
hilfsbedürftigen Personen helfen,  
Türen schließen,  
gekennzeichneten Fluchtwegen  
folgen,

 keine Aufzüge benutzen,  
Anweisungen beachten.

---

**3. Löschversuch unternehmen**

 Mit Feuerlöscher,  
Wandhydrant / Löschschlauch,  
Mitteln zur Brandbekämpfung.

 

## Brandverhütung

 **Rauchverbot beachten**

 **offenes Feuer ist verboten**

- **Ordnung und Sauberkeit halten**
- **Im Außenbereich nie Tabakreste/Streichhölzer achtlos wegwerfen!**